



Reglement über die Videoüberwachung und die Videounterstützung an der Universität Zürich

(vom 15. Januar 2015)

Die Universitätsleitung,

gestützt auf § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Universität Zürich vom 15. März 1998¹ und § 56 Abs. 3 der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998²,

beschliesst:

§ 1. ¹Dieses Reglement regelt den Einsatz von Videogeräten an der Universität Zürich zur Überwachung der Infrastruktur und des Betriebes sowie zur Unterstützung von Veranstaltungen.

Geltungsbereich

²Der Einsatz von Videogeräten zur Herstellung von Bild- und Videomaterial zu Lehr- und Forschungszwecken oder zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit ist vom Geltungsbereich dieses Reglements ausgenommen.

§ 2. ¹Videoüberwachungen haben dem Schutz von Universitätsangehörigen sowie dem Schutz des Betriebes und der Infrastruktur zu dienen.

Zweck

²Sie sollen insbesondere:

- a. den geordneten Betrieb gewährleisten,
- b. Personen vor Aggressionen und Belästigungen schützen,
- c. Wertgegenstände und die Infrastruktur sichern,
- d. strafbare Handlungen verhindern.

³Videounterstützungen haben dem Betrieb von Veranstaltungen zu dienen.

⁴Sie sollen insbesondere:

- a. den Veranstaltungsdiensten durch Einsicht in Räume die rasche Instruktion von Dozierenden und die zeitnahe Behebung von Betriebsstörungen ermöglichen,
- b. die effiziente Überprüfung der Funktionsfähigkeit von technischen Geräten sicherstellen,
- c. die Übertragung von Veranstaltungen in andere Räumlichkeiten gewährleisten.

§ 3. Die Videoüberwachung kann durch Echtzeitübertragung oder Aufzeichnung von Videobildern erfolgen.

Arten der Videoüberwachung

§ 4. Die Videounterstützung erfolgt durch Echtzeitübertragung.

Arten der Videounterstützung



§ 5. ¹ Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn andere Methoden mit ähnlichem Aufwand, aber mit geringeren Eingriffen in die persönliche Freiheit nicht zum Erfolg führen. Verhältnismässigkeit

² Der Geheimbereich von Personen darf nicht überwacht werden.

³ Eine Videounterstützung ist zulässig, wenn aus betrieblichen Gründen keine anderen Massnahmen mit ähnlichem Aufwand zur Verfügung stehen.

§ 6. Die Videoüberwachung und die Videounterstützung sind bewilligungspflichtig. Bewilligungspflicht

§ 7. ¹ Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Sicherheit und Umwelt erteilt die Bewilligung zur Videoüberwachung oder zur Videounterstützung auf begründeten Antrag und kann Videoüberwachungen anordnen. Zuständigkeit

² Ihre oder seine diesbezügliche Stellvertretung wird durch die Leiterin oder den Leiter Infrastruktur wahrgenommen.

§ 8. ¹ Die Bewilligung enthält: Inhalt der Bewilligung

- a. den Grund der Videoüberwachung oder der Videounterstützung,
- b. den Standort,
- c. die Betriebszeiten,
- d. die Arten der Videoüberwachung oder der Videounterstützung,
- e. bei Videoüberwachung die Bezeichnung der für die Überwachung, Auswertung und Bekanntgabe verantwortlichen Stelle (Kontaktstelle),
- f. bei Videounterstützung die Bezeichnung der für die Nutzung verantwortlichen Stelle (Kontaktstelle),
- g. einen Hinweis auf die Kennzeichnungspflicht,
- h. bei Videoüberwachung die Pflicht zur periodischen Berichterstattung an die Universitätsleitung oder an eine von ihr delegierte Stelle,
- i. die allfällige Ermächtigung zur Übertragung von Einrichtung oder Betrieb von Geräten oder der Datenauswertung an Dritte,
- j. die Bewilligungsdauer.

² Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Sicherheit und Umwelt oder ihre oder seine Stellvertretung können weitere Auflagen festlegen.

§ 9. ¹ Die Videoüberwachung und die Videounterstützung müssen erkennbar gemacht werden. Kennzeichnungspflicht

² Die Kennzeichnung von Videoüberwachungsanlagen muss einen Hinweis auf die Kontaktstelle für Anfragen und Auskunftsgesuche enthalten.

§ 10. ¹ Aufzeichnungen der Videoüberwachung dürfen ausgewertet werden, wenn Bearbeitung von Aufzeichnungen

- a. Universitätsangehörige einen konkreten Vorfall festgestellt haben oder über einen entsprechenden Verdacht verfügen, oder
- b. der Universität ein konkreter Vorfall oder Verdacht gemeldet wird und
- c. die Auswertung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

² Die Auswertung von Aufzeichnungen der Videoüberwachung muss spätestens innert 72 Stunden nach der Aufzeichnung angeordnet werden.



³Die Aufzeichnungen dürfen nicht zur Kontrolle der Arbeitstätigkeit, Arbeitszeit oder Arbeitsleistung verwendet werden.

§ 11.¹ Aufzeichnungen der Videoüberwachung dürfen den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten der Kantone und des Bundes auf schriftliches Gesuch oder auf Verfügung hin oder bei Verdacht auf strafbare Handlungen bekanntgegeben werden.

Bekanntgabe von Aufzeichnungen

²Die Bekanntgabe ist nur so weit zulässig, als dies für das Verfahren erforderlich ist.

§ 12.¹ Nach einer Bekanntgabe im Sinne von § 11 werden die Aufzeichnungen der Videoüberwachung gelöscht.

Aufbewahrung und Löschung von Aufzeichnungen

²Die übrigen Aufzeichnungen werden nach der Auswertung gelöscht.

³ Aufzeichnungen, die nicht ausgewertet werden, sind innert 48 Stunden nach Ablauf der Auswertungsfrist von § 10 Abs. 2 zu löschen.

§ 13. Personendaten werden vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt. Die Zugangsberechtigung ist zu regeln.

Datensicherheit

§ 14.¹ Auf Anfrage bei der Abteilung Sicherheit und Umwelt wird allgemeine Auskunft über die Art der Videoüberwachung, die Art der Videounterstützung, der Datenspeicherung und der Datenauswertung gegeben.

Auskunftspflicht

² Wer Auskunft über die Aufzeichnungen seiner Person verlangt, muss der Kontaktstelle zeitliche, örtliche, persönliche und sachliche Angaben machen.

§ 16. Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Sicherheit und Umwelt oder ihre oder seine Stellvertretung führt das Inventar über Videoüberwachungs- und Videounterstützungsanlagen.

Inventar

§ 17. Im Übrigen gelten die Datenschutzrichtlinien der Universität Zürich und die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007³.

Datenschutz

§ 18. Dieses Reglement tritt am 16. Januar 2015 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Videoüberwachung an der Universität Zürich (Videoüberwachungsreglement) vom 15. Dezember 2011.

Inkrafttreten

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:

Der Generalsekretär:

M. Hengartner

K. Reimann

¹ [LS 415.11.](#)

² [LS 415.111.](#)

³ [LS 170.4.](#)